



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

17. ELDA Softwarehersteller Meeting 2017

19. Oktober 2017

Steuerrechtliche Neuerungen

Mag. Klemens Nening



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Legistische Neuerungen im EStG

- **Neue Steuerbefreiungen**
- **Lohnzettel**

Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017

- **Steuerfrei** ist der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten **Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften** bis maximal **4.500 Euro jährlich** pro **Dienstverhältnis** an **Arbeitnehmer** und **Angehörige** von Arbeitnehmern
- sowie der geldwerte Vorteil aus der **Verwahrung** und **Verwaltung der Aktien** durch die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung
- ab 1.1.2018

Mitarbeiterbeteiligungsstiftung

§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d EStG

Zufluss eines geldwerten Vorteils

- wenn Aktien dem Arbeitnehmer **vor Beendigung des Dienstverhältnisses ausgefolgt** werden.
- Die **Höhe** dieses geldwerten Vorteils entspricht dem **bei Abgabe** der Aktien **steuerfrei behandelten Vorteil** aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe der Aktien.
- D.h. die Anschaffungskosten der Aktien entsprechen dem um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreis der Aktien am Abgabeort (§ 15 Abs. 2 Z 1 EStG 1988) im Zeitpunkt der Abgabe an den Arbeitnehmer (zur Verwahrung und Verwaltung durch die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung).

Beschäftigungsbonus

§ 3 Abs. 1 Z 35 EStG

Steuerbefreiung für Beschäftigungsbonus

- wird gemäß § 10b des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ausbezahlt
- ersetzt 50% von bestimmten Dienstgeberbeiträgen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren
- Beschäftigungsbonus ist **beim Empfänger der Förderung (= Arbeitgeber) steuerfrei**
- **Keine Aufwandskürzung der geförderten Lohnnebenkosten beim Arbeitgeber**



Lohnzettel § 84 EStG

- **Verschiebung der mit dem AbgÄG 2016 normierten Änderungen auf 1.1.2019:**
- Lohnzettel hat bis Ende 2018 weiterhin auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu enthalten (§ 34 Abs. 2 ASVG).
- **Entfall der Verpflichtung der unterjährigen Lohnzettelübermittlung** bei Beendigung des Dienstverhältnisses gilt erst ab 2019. Die Möglichkeit der unterjährigen Lohnzettelübermittlung bleibt darüber hinaus bestehen (§ 84 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG).



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Meldeverpflichtung § 89 EStG

- Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben den Abgabenbehörden die **Meldungen der monatlichen Beitragsgrundlagen** nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes sowie die monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung **pro Arbeitgeber** zu übermitteln.
- Ab 2019 hat diese Meldung **pro versicherter Person** zu erfolgen.



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Aktuelles

Sonstiges

....



Aushilfskräfte

§ 3 Abs. 1 Z 11 lit. a EStG

Steuerbefreiung für Aushilfskräfte

- befristet für die Kalenderjahre 2017 bis 2019
- Arbeitgeber hat auch keine Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag oder Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu leisten
- Arbeitgeber hat einen Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 (Lohnzettelart 1) zu übermitteln -> eigenes Feld am Lohnzettel für Aushilfskräfte

Aushilfskräfte

§ 3 Abs. 1 Z 11 lit. a EStG

- Aushilfskraft darf pro Monat die **Geringfügigkeitsgrenze** von 425,70 Euro (Wert 2017 ohne sonstige Bezüge) nicht überschreiten
- Aushilfskraft muss durch eine bestehende Tätigkeit **vollversichert** sein (selbständige oder nichtselbständige (Teilzeit-)Beschäftigung) -> nicht beim gleichen Arbeitgeber
- **keine Vollversicherung:** Pensionisten, Beamte im Ruhestand, Arbeitslose, geringfügig Beschäftigte (auch wenn durch die Aushilfstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird), Karenzierte

Aushilfskräfte

§ 3 Abs. 1 Z 11 lit. a EStG

- Arbeitnehmer übt die begünstigte Aushilfstätigkeit höchstens **18 Tage pro Kalenderjahr** aus. Die Anzahl der Arbeitgeber ist unerheblich.
- Arbeitgeber hat an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr Aushilfskräfte beschäftigt. Wie viele Aushilfskräfte an einem dieser Tage zum Einsatz kommen, ist unerheblich.
- Bei der **Berechnung der Anzahl der Tage** ist analog zur sozialversicherungsrechtlichen Vorgangsweise die **Kalendertagsregelung** anzuwenden.
- Beispiel: *Arbeitnehmer wird von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauf folgenden Tages tätig. Es sind zwei Tage zu zählen.*



Sachbezug Wohnraum

- Neue m²-Werte ab 1.1.2018 aufgrund der Änderungen der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz


Bundesland	Richtwerte ab 1.1.2018	Richtwerte bis 31.12.2017
Burgenland	5,09 Euro	4,92 Euro
Kärnten	6,53 Euro	6,31 Euro
Niederösterreich	5,72 Euro	5,53 Euro
Oberösterreich	6,05 Euro	5,84 Euro
Salzburg	7,71 Euro	7,45 Euro
Steiermark	7,70 Euro	7,44 Euro
Tirol	6,81 Euro	6,58 Euro
Vorarlberg	8,57 Euro	8,28 Euro
Wien	5,58 Euro	5,39 Euro

Zinersparnis 2018




BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

- Der Prozentsatz gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) beträgt:
für das Kalenderjahr 2018: 0,5%.
- 


Überbrückungsabgeltung

§ 67 Abs. 5 EStG

- Arbeitnehmer bleibt trotz Erfüllung der Voraussetzungen für Überbrückungsgeld in einem dem BUAG unterliegenden Arbeitsverhältnis beschäftigt
 - Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten gemäß § 13m BUAG eine einmalige Überbrückungsabgeltung
 - Arbeitnehmer erhält 35% des zustehenden Überbrückungsgeldes
 - **Steuerlich zur Hälfte als laufender Bezug und zur Hälfte als sonstiger Bezug (6%) zu behandeln**
- 

Überbrückungsabgeltung


§ 67 Abs. 5 EStG

- Wird die Überbrückungsabgeltung gemeinsam mit dem Überbrückungsgeld (§ 13I Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) ausbezahlt, dann ist
 - **der laufende Bezug der Überbrückungsabgeltung gemeinsam mit dem letzten laufenden Bezug des Überbrückungsgeldes nach dem Monatstarif (unter Berücksichtigung eines monatlichen Lohnzahlungszeitraumes) zu versteuern.**
 - Am Lohnzettel ist in diesem Fall der Zeitraum des Bezuges von Überbrückungsgeld anzugeben.
- 

Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Urlaub § 67 EStG

- Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Urlaub sind aufzuteilen (§ 67 Abs. 8 lit. d EStG)
- Ende des Dienstverhältnisses während des Monats und Auszahlung der Ersatzleistungen im Monat der Beendigung:

Der **als laufender Arbeitslohn zu erfassende Teil** ist gemeinsam mit den laufenden Bezügen dieses Kalendermonats **unter Berücksichtigung des Kalendertages als Lohnzahlungszeitraumes zu versteuern**




Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Urlaub § 67 EStG



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

- Auszahlung der Ersatzleistungen nicht im Monat der Beendigung der Beschäftigung:
Besteuerung nach dem Monatstarif unter Berücksichtigung eines monatlichen Lohnzahlungszeitraumes
 - In diesem Fall ist **am Lohnzettel der Monatszeitraum der Auszahlung anzuführen und ein gesonderter Lohnzettel auszustellen**
- 

Lohnzahlungszeitraum

§ 77 EStG



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

- Hat Österreich **für Teile der Bezüge kein Besteuerungsrecht** (Befreiungsmethode), ist die **Lohnsteuer tageweise zu berechnen** (§ 77 Abs. 1).
- Erfolgt die **Zuteilung des Besteuerungsrechtes** an den Arbeitseinkünften gem. DBA **nach Arbeitstagen**, ist die **Anzahl der Kalendertage im selben prozentuellen Verhältnis** zu ermitteln, wie die Zuteilung des Besteuerungsrechtes nach Arbeitstagen im Hinblick auf Inlandsanteil und Auslandsanteil erfolgt.
- Beispiel: *AN 4 Tage von 220 Tagen in Ö und Ö hat für diese 4 Tage Besteuerungsrecht -> 1,82% von 365 Tagen ergibt 7 Tage (6,64 Tage)*



Zuzugsfreibetrag

§ 103 Abs. 1a EStG

- § 103 Abs. 1a EStG wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 geschaffen
- Freibetrag iHv 30% der zum Tarif besteuerten Einkünfte
- **Zuzugsfreibetrag ist vom Arbeitgeber zu berücksichtigen, wenn ihm der Bescheid vorgelegt wurde und** am Lohnzettel einzutragen unter *„Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a“*
- Pflichtveranlagungstatbestand liegt vor, wenn Zuzugsfreibetrag bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde




BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**


Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018




Das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 enthält die rechtstechnische Umsetzung dieser Verlängerung:

- Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde mit Wirkung vom 1.1.2018 zu einer **ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs.**
- 

Für Landesgesetzgeber ab 2018 offen:

- Die **Beitragsgrundlage** für den Wohnbauförderungsbeitrag ist **das sozialversicherungspflichtige laufende Entgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage (wie bisher auch)**.
 - Der Wohnbauförderungsbeitrag ist **ab 2018 eine von den Bundesländern festzusetzende Abgabe**.
 - Die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages beträgt für 2018 **0,5 % für den Dienstnehmer und 0,5 % für den Dienstgeber** (sofern keine Tariffestsetzung beschlossen wird).
- 



- **Einheitlicher Satz für DG und DN**
 - **Keine Ober- oder Untergrenze**
 - **Unzulässig sind**
 - **rückwirkende oder unterjährige Tarifänderungen, sowie**
 - **unterschiedliche Tarife innerhalb eines Landes**
- 



Wie bisher heben die Kranken- oder Pensionsversicherungsträger den Wohnbauförderungsbeitrag im übertragenen Wirkungsbereich **ein**, er ist jedoch:

- **nicht mehr an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, sondern**
- **an die Bundesländer zu leisten.**

Adaptierung von Software

- In den Erläuterungen zum Gesetz ist festgehalten, dass die **Länder darauf zu achten haben, dass Tarifänderungen zeitgerecht** vor Jahresende **beschlossen und kundgemacht** werden, um **ausreichend Zeit für die Änderung der Lohnverrechnungsprogramme** zu geben.



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Danke für die Aufmerksamkeit !

